

DRV Richtlinien für eine Körung Stand 28.04.2018

Inhaltsverzeichnis:	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Voraussetzung zur Körung	1
§ 3 Unterlagen für die Körung	1
§ 4 Die Anmeldung	1
§ 5 Der Körort	1
§ 6 Bestimmungen für die Durchführung einer Körung	2
§ 7 Dauer der Ankörung	2
§ 8 Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters	2
§ 9 Gültigkeit der Körung	2
§ 10 Endgültige Zulassung	2
§ 11 Wesensüberprüfung bei einer Körung	2
§ 12 Durchführung der weiteren Wesensüberprüfung	2
§ 13 Allgemeines	3
§ 14 Vergabe der Körung	3
§ 15 Durchführungsbestimmungen für die Körung im DRV e.V.	3,4

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)	5-8
---	-----

§ 1 Zweck

Der Zweck der Körung ist es, aus den zuchtauglichen Hunden die besten herauszufinden, um sie verstärkt in der Zucht zur Formwertverbesserung und zur Steigerung der Gebrauchsfähigkeit einsetzen zu können

§ 2 Voraussetzung zur Körung

1. Mindestalter 30 Monate bei Rüden und Hündinnen, Höchstalter sechs Jahre;
2. eine bestandene ZTP
3. drei Ausstellungen (2-mal Offene - Gebrauchshund- oder Champion - Klasse) von zwei verschiedenen VDH / FCI Zuchtrichtern mit mindestens sehr gut bewertet
4. der Hund muss am Tage der Anmeldung im Besitz folgender, im Wirkungsgebiet des DRV bei einem vom DRV anerkannten Leistungsrichter, abgelegter Ausbildungskennzeichen sein:

Rüden: VPG 3 oder IPO 3. Hündinnen: VPG 1 oder IPO 1.

5. Ausdauerprüfung.

6. Nachweis für zucht- und körfähige Hüftgelenke, Ellenbogengelenke
7. ausreichende Pigmentierung der Innenlefen, dunkle Augen (1a bis 3a)
8. keine Zuchtbuch-, Prüfungs- oder Ausstellungssperre

§ 3 Unterlagen für die Körung

Am Meldeschlusstag (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende Original Unterlagen vorliegen:

1. die Ahnentafel
2. das Formblatt "Ergebnis der ZTP"
3. das Leistungsheft
4. die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen "V" oder "SG"
5. das Gutachten über den Zustand der Hüft-, Ellenbogengelenke
6. Körperbericht der vorausgegangenen Körung
7. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des DRV vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 Die Anmeldung

Die Anmeldung eines Hundes zur Körung erfolgt nach dem Aufruf an den HZW.

§ 5 Der Körort

wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 6 Durchführung einer Körung

Für die Durchführung einer Körung gelten die Bestimmungen der Zuchtauglichkeitsprüfung sinngemäß, mit Ausnahme der weiteren Wesensüberprüfung. Abnahmeberechtigt sind Zuchtrichter, welche in der VDH Richterliste eingetragen und für die Rasse Rottweiler zugelassen sind; sowie Zuchtrichter, welche in der FCI Richterliste eingetragen und vom Dachverband ihres Landes für die Rasse Rottweiler zugelassen sind.

§ 7 Dauer der Ankörung

1. Die Körung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Nach Ablauf der Frist gilt der Hund als ab gekört.
3. Die Körung auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters kann erfolgen, wenn bei Rüden Würfe ohne erbbedenkliche Fehler nachgewiesen werden. Die Mindestvoraussetzung sind bei Rüden drei Deckakte, nach denen Würfe gefallen sind. Bei Hündinnen mindestens ein erfolgreich aufgezogener Wurf ohne erbbedenkliche Fehler. Zur EzA-Körung können nur Hunde nach bestandener Erstankörung vorgestellt werden. Bei nicht bestandener EzA-Körung gilt der Hund als ab gekört. Ein bei der Erstankörung zurückgestellter Hund kann nur einmal erneut vorgestellt werden.

Bei der nicht an Körung auf der EzA-Körung ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten Körung möglich. Ein Hund, der bei einer Erstankörung nicht besteht, kann die Körung wiederholen, sofern es sich nicht um einen zuchtausschließenden Fehler handelt. Die erworbene ZTP bleibt erhalten.

§ 8 Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters

Nach Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters gilt der Hund automatisch als abgekört.

§ 9 Gültigkeit der Körung

Ein Rottweiler gilt erst dann als gekört, wenn das Urteil des Richters und alle Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle vorliegen, der Körschein vom HZW unterschrieben und die Ergebnisse der Körung veröffentlicht sind. Bei Ankörung oder Abkörung besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender an den DRV. Jeder Schadensersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungs- Entscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden. Das Urteil des amtierenden Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

§ 10 Die endgültige Zulassung

Die endgültige Zulassung eines Hundes zur Körung unterliegt der Entscheidung des Zuchtausschusses. Der HZW muss die Unterlagen der Hunde, bei denen er eine Körung auf EzA für nicht möglich erachtet, dem Zuchtausschuss zur Entscheidung vorlegen. Hunde können, trotz erlittenen Zahnverlustes, zur Körung bzw. EzA-Körung vorgeführt werden. Voraussetzungen dafür sind: Eine mit Nachweis über ein korrektes und vollständiges Scherengebiss bestandene Zuchtauglichkeitsprüfung und die drei geforderten Ausstellungsbewertungen.

§ 11 Die Wesensüberprüfung bei einer

a) Erstkörung, EzA-Körung

Nachdem schon beim Wiegen und Messen die Wesenslage eines Hundes in etwa offenbar wird, erfolgt eine Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit und des Verhaltens in der Gruppe (analog der Zuchtauglichkeitsprüfung). Sollte ein Hund hier das gewünschte Verhalten nicht zeigen, kann er für die weitere Überprüfung nicht zugelassen werden.

§ 12 Weitere Überprüfungen

Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Diese wird in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III vorgenommen, wobei besonderer Wert auf Feststellung der natürlich ererbten Trieblagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtordnung.

§ 13 Allgemeines

Als Körungsgelände ist vom Veranstalter ein Sportgelände zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Vergabe der Körung

1. Die Vergabe der Körung erfolgt in der Mitgliederversammlung im Abstimmungsverfahren.

§ 15 Durchführungsbestimmungen für die Körung

1. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung die Vorbereitung und Ausrichtung der Körung übertragen.

2. Die Teilnehmer werden vom HZW oder dem Ersatzgesamtleiter über die Programmfolge, Treffpunkt und die Anfangszeiten benachrichtigt.

3. Die Startnummer und die Startzeit werden vom GL festgelegt.

Die Startnummern werden den Körungsteilnehmern zur Verfügung gestellt. Diese sind ausschließlich zu benutzen.

4. Der Termin für die Durchführung der Körung wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Körmeister werden nach der Richterordnung festgelegt.

5. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Körordnung und der Durchführungsbestimmung vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.

6. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Mitglieder zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen.

7. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der Körmeister und der C-Helfer übernimmt der DRV.

8. Die C-Helfer werden vom GL bestimmt und berufen.

9. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete VPG III-Hunde bereitzuhalten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind.

10. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes – Platz mit Grasbelag in der Mindestgröße von 40 m x 80 m – sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten zu sorgen.

Der AR installiert eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage

Die entstehenden Kosten trägt der AR.

12. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.

13. Die Schutzarmüberzüge und Schlagstöcke werden vom GL des DRV zur Verfügung gestellt. Pistolen und Patronen sind vom AR zur Verfügung zu stellen.

14. Der Aufenthalt im Vorführgelände oder in Sichtweite des Vorführgeländes bei der Abteilung C ist nur dem unmittelbar startenden Hund gestattet. Alle anderen Teilnehmer haben ihre Hunde in sicherer Verwahrung zu halten und den Aufruf abzuwarten.

15. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der DRV.

16. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, KM, Schutzdiensthelfer und den Hauptvorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.

17. Straßen und Wege zum Körgelände sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.

18. Ausreichende und saubere Sanitäreanlagen werden dem AR zur Pflicht gemacht.

19. Die ausrichtende Gruppe hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und im Vereinsorgan veröffentlicht wird. Für die Funktionäre und C-Helfer sind geeignete Hotelunterkünfte vom AR bereit zu halten, diese bekommt der AR vom GL angegeben.

20. Die Hundeführer auf der Körung müssen ihre Hunde in sportlicher Kleidung vorführen. Auch nicht gekörte Hunde haben beim Verlesen des Körperberichtes auf der Standfläche anwesend zu sein.

21. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zum Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Tages ordnungsgemäß vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
22. Die Kosten für GL, KM und C-Helfer trägt der DRV. Die Startgebühr der Teilnehmer vereinnahmt der DRV.
23. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
24. Die örtliche Werbung für die Körung obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand zu halten.
25. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.
26. Die Hauptgeschäftsstelle erstellt die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte und Schreibmaschinen werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
27. Die Plakate und der Katalog der Körung werden vom AR erstellt, wobei die vom DRV vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem DRV sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
28. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem DRV Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
29. Bestehende Sponsorenverträge des DRV sind zu beachten
30. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung.
31. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim DRV. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
32. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR nicht stellen.

Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)

Trieb & Aktionsverhalten

Übung 1 : Revieren nach dem Helfer

Übung 2 : Stellen und Verbellen

Übung 3 : Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

Übung 4 : Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

Übung 5 : Rückentransport

Übung 6 : Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport

Übung 7 : Angriff auf den Hund aus der Bewegung

Übung 8 : Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

Allgemeine Bestimmungen:

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Die notwendigen Markierungen müssen für HF, KM und Helfer gut sichtbar sein. Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen. Für alle Hunde innerhalb der Körung müssen zwei Helfer zum Einsatz kommen. Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nach Verteidigungsübungen nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF (Berühren) ablassen, oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden. Bei Hunden die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die Körung abubrechen. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem Kör-Prüfungsbogen anzugeben.

1. Revieren nach dem Helfer

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Revieren, Herankommen (Das HZ „Herankommen" kann auch in Verbindung mit dem Namen des Hundes gegeben werden)= Voran oder Revier, Hier

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund vor dem ersten Versteck Aufstellung, so dass sechs Seitenschläge möglich sind. Auf Anweisung des KM beginnt die Körung. Auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren" und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das angewiesene Versteck an-, und eng und aufmerksam umlaufen. Hat der Hund einen Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für „Herankommen" zu sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für „Revieren" zum nächsten Versteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ sind dann nicht mehr erlaubt.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen sowie engem und aufmerksamem Umlaufen der Verstecke entwerthen entsprechend. Ein Leerversteck muss genommen werden. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation.

2. Stellen und Verbellen

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Herankommen, in Grundstellung gehen = Hier - Fuß

b) Ausführung

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer

von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des KM bis auf 5 Schritte an das Versteck heran. Auf Anweisung des KM ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab.

c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom KM oder vom herankommenden HF, entwerten entsprechend.

Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, erfolgt eine Disqualifikation.

3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Fuß gehen, Ablegen, Voran oder Stell, Ablassen = Fuß, Platz, Voran/Stell, Aus

b) Ausführung

Auf Anweisung des KM fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck herauszutreten.

Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des KM begibt sich der HF mit seinem frei folgenden Hund zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem KM. Auf Anweisung des KM unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch selbständig durch energisches und kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weitere HZ für Ablassen. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend:

Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksam bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

4. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Ablassen, in Grundstellung gehen - Aus, Fuß

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf KM-Anweisung einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen. Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ für „in Grundstellung gehen“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend:
Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

5. Rückentransport

a) Hörzeichen

Ein Hörzeichen für Fuß gehen = Fuß

b) Ausführung

Anschließend an Übung 4 erfolgt ein Rücktransport des Helfers über eine Distanz von etwa 30 Schritten. Den Verlauf des Transportes bestimmt der KM. Der HF fordert den Helfer auf, voranzugehen und geht mit seinem frei folgenden und den Helfer aufmerksam beobachtenden Hund frei bei Fuß in einem Abstand von 5 Schritten hinter dem Helfer her. Der Abstand von 5 Schritten muss während des gesamten Rückentransportes eingehalten werden.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend:
Aufmerksames Beobachten des Helfers, exaktes Fuß gehen, Einhalten des Abstandes von 5 Schritten.

6. Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Ablassen, Fuß gehen = Aus, Fuß

b) Ausführung

Aus dem Rückentransport erfolgt auf Anweisung des KM, ohne anzuhalten, ein Überfall auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF und ohne zu zögern muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund den Griff gesetzt, muss der HF am momentanen Standort stehen bleiben. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen. Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ für „in Grundstellung gehen“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten.

Ein HZ für „Fuß gehen“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet Teil 1 der Übung als beendet. Der HF begibt sich mit dem frei bei Fuß gehenden Hund zum Ausgangspunkt der Übung 7.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend:
Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

7. Angriff auf den Hund aus der Bewegung

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Absitzen, Abwehren, Ablassen, = Sitz, Stell oder Voran, Aus

b) Ausführung

Der HF wird mit seinem Hund zu einer markierten Stelle auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Auf Anweisung des KM tritt der mit einem Softstock versehene

Helfer aus einem Versteck und läuft bis zur Mittellinie. Auf der Höhe der Mittellinie dreht sich der Helfer zum HF und greift, ohne seinen Laufschrift zu unterbrechen, den HF mit seinem Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und heftig drohenden Bewegungen frontal an. Sobald sich der Helfer dem HF und seinem Hund auf ca. 60 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des KM seinen Hund mit dem HZ für „Abwehren“ frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weitere HZ für „Ablassen“. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Energische Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

8. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für Ablassen, in Grundstellung gehen, Fuß gehen = Aus, Sitz, Fuß

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des KM einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund nach einer Übergangsphase ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ „in Grundstellung gehen“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für „Fuß gehen“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet die Übung als beendet. Auf Anweisung des KM wird der Hund angeleint.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.